

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und über
Dienstaufwandsentschädigung für Landrat und den Vertreter
des Landrates für den Verhinderungsfall des Burgenlandkreises
(Entschädigungssatzung)

Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 005-01/2019 KT vom 01.07.2019

geändert mit Beschluss-Nr. 065-06/2020 KT vom 09.03.2020

- *§ 12 – Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Beiräten*

geändert mit Beschluss-Nr. 090-08/2020 KT vom 12.10.2020

- *Bezeichnung der Satzung*
- *§ 11- Dienstaufwandsentschädigung*

geändert mit Beschluss-Nr. 209-17/2022 KT vom 11.07.2022

- *§ 11 - Dienstaufwandsentschädigung*

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Kreistages und den in den Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohnern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Kreistages in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und als Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurden, wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld gewährt. Gleiche Regelung gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Betriebsausschüsse und des Unterausschusses, die nicht Mitglied des Kreistages sind.
- (4) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz, z. B. für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, Zeit und Arbeitsleistung, erhöhten Verpflegungsaufwand sowie für die Beschaffung von Fachliteratur mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und Wegstreckenentschädigung nach den §§ 7, 8 dieser Satzung sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen, abgegolten.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 220,00 EURO.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die

Lesefassung Stand 01.08.2022

monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate, z. B. bei Krankheit oder Urlaub, nicht ausgeübt wird bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat. Ausgenommen ist der Zeitraum der jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgendem Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltenen Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Unterausschusses gewährt. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen wird Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung gewährt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt für Kreistagsmitglieder pro Sitzung und Tag 15,00 EURO. Das Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Betriebsausschüsse und des Unterausschusses, die nicht Mitglied des Kreistages sind, beträgt pro Sitzung und Tag 17,00 EURO.
- (3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahmen dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste; diese übergibt der zuständige Schriftführer dem Büro des Kreistages.
- (4) Das Sitzungsgeld entfällt bei Ausschluss von Sitzungen oder Verweisung aus dem Sitzungsraum.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden des Kreistages, den Vorsitzenden der Ausschüsse - soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt -, dem Vorsitzenden des Unterausschusses und den Vorsitzenden der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag für die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt:
 - a) für den Vorsitzenden des Kreistages 220,00 Euro

Lesefassung Stand 01.08.2022

- b) für die Vorsitzenden der beschließenden und beratenden Ausschüsse 220,00 Euro
 - c) für den Vorsitzenden des Unterausschusses 110,00 Euro sowie
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 220,00 Euro
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Absatz 1 nur einmal gewährt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Kreistages für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Gleiches gilt für die Vorsitzenden der Ausschüsse und des Unterausschusses sowie für die Fraktionsvorsitzenden.

§ 5

Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Über die Genehmigung entscheidet der Vorsitzende des Kreistages.
- (2) Tatsächlich entstandene und nachgewiesene zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden den ehrenamtlich Tätigen auf Antrag erstatten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an
- Sitzungen des Kreistages,
 - Sitzungen der Ausschüsse und des Unterausschusses und
 - Fraktionssitzungen

nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zur Abgeltung der Fahrtkosten, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 EURO je gefahrenen Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Kreistages, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen. Zur Nachweisführung soll die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch erfolgen. Mit der Fahrtkostenerstattung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 Euro pro Stunde nicht überschreiten.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweislich oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von (1) in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 Euro ersetzt.

§ 7

Fälligkeit

Alle Zahlungen erfolgen nachträglich zum Vierteljahresschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

§ 8

Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Für den Ersatz von Sachschäden gilt die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBl. LSA S. 585) entsprechend.

§ 9

Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 11.12.2001, MBl. LSA 2002 S. 230, geändert durch Erl. vom 18.2.2008, MBl. LSA S. 184) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Förderung der Fraktionsarbeit

- (1) Zur Förderung der Fraktionsarbeit erhalten die Kreistagsfraktionen Fraktionsmittel für Aufwendungen sachlicher und personeller Art auf folgender Berechnungsgrundlage

Lesefassung Stand 01.08.2022

- a) Grundbetrag in Höhe von 200,00 EUR monatlich je Fraktion
- b) Aufstockungsbetrag, der sich aus der Differenz zwischen dem Grundbetrag und den jährlichen Mitteln i. H. v. insgesamt 120.000,00 EURO ergibt und wie folgt berechnet wird:

Anzahl der Fraktionsmitglieder der einzelnen Fraktionen x
Aufstockungsbetrag gesamt geteilt durch die Anzahl der
Fraktionsmitglieder aller Fraktionen

- (2) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 30.09. des darauf folgenden Jahres und nach Ende der Wahlperiode bis 31.12. des darauf folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis entsprechend der Regelungen zur Abrechnungen der Fraktionszuschüsse (Beschluss-Nr. 147-18/2016 KT vom 08.12.2016) vorzulegen.
- (3) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten und durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellten Mittel sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

§ 11

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung des Landrates beträgt 480,00 EURO.
- (2) Die monatliche Dienstaufwandsentschädigung der/des Vertreters des Landraes für den Verhinderungsfall beträgt 320,00 EURO.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Beiräten

- (1) Soweit aufgrund einer Satzung des Burgenlandkreises Mitglieder oder Vorstände eines Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten, beträgt diese 40,00 Euro monatlich.
- (2) Daneben erhalten diese Personen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und der Ausschüsse des Kreistages, soweit sie diesen angehören, eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück oder die Kosten des vorgelegten und benutzten Fahrausweises im öffentlichen Personennahverkehr.
- (3) Damit sind alle weiteren Aufwendungen abgegolten.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 14

Inkrafttreten

Inkrafttreten 07.07.2014

Inkrafttreten 1. Änderung 01.01.2020

Inkrafttreten 2. Änderung 01.12.2020

Inkrafttreten 3. Änderung 01.08.2022